

## Verkaufs- und Lieferbedingungen gültig ab 1.1.2021

**Alurex Kindt AG**  
**Südstrasse 16**  
**3250 Lyss**

### **I. Geltungsbereich**

1. Unsere Verkaufs- und Lieferbedingungen gelten ausschliesslich, entgegengesetzte Einkaufsbedingungen des Kunden sind nur dann wirksam, wenn diese schriftlich durch uns anerkannt werden.
2. Allen Angeboten, Vereinbarungen, Aufträgen und Lieferungen liegen nachstehende Bedingungen zugrunde, durch Erteilung des Auftrages oder Annahme der Lieferung werden sie anerkannt.
3. Abweichungen und mündliche Nebenabreden von diesen Bedingungen bedürfen der schriftlichen Form.

### **II. Angebot**

1. Alle Angebote sind grundsätzlich freibleibend.
2. Inhalt und Umfang unserer Lieferung wird ausschliesslich durch unsere Auftragsbestätigung bestimmt. Dies gilt auch, wenn die Auftragsbestätigung im Widerspruch zur schriftlichen oder telefonischen Bestellung steht und dieser nicht unverzüglich widersprochen wird.
3. Technische Änderungen sind uns jederzeit auch nach Absendung der Auftragsbestätigung vorbehalten.

### **III. Lieferzeit**

1. Lieferzeiten sind nur dann verbindlich, wenn dies schriftlich auf der Auftragsbestätigung erfolgt.
2. Betriebsstörungen, die durch höhere Gewalt, Pandemien, Epidemien, Maschinenstörungen oder durch Materialmangel seitens unser Vorlieferanten entstehen, entheben uns für die Dauer der Behinderung von den eingegangenen Lieferverbindlichkeiten.
3. Wird bei Lieferverzug eine Nachfrist gesetzt, so darf diese nicht kürzer als 4 Wochen sein. Nach Ablauf dieser Nachfrist ist dem Besteller ein Rücktritt vom Vertrag möglich. Weitergehende Ansprüche wie Kostenübernahme oder Schadensersatz sind ausgeschlossen.

### **IV. Bestellwesen | Massaufnahme | Engineering | Unterstützung**

1. Die Massaufnahme und die Montage erfolgen grundsätzlich durch den Besteller. Unser Massblatt ist vollständig auszufüllen. Wir behalten uns vor, aussergewöhnlichen Mehraufwand bei der Auftragserfassung in Rechnung zu stellen.
2. Werden unsere Mitarbeiter für die Massaufnahme, Engineering und / oder Montageunterstützung angeboten, gelten die Tarife gemäss aktuell gültiger Preisliste.

**V. Preise | Zahlungsbedingungen | Zuschläge**

1. Unsere Preise verstehen sich exkl. MwSt. Wir behalten uns vor, diese jederzeit zu ändern. Einflüsse durch höhere Gewalt und extreme Preissteigerungen infolge Rohstoffverknappung entbinden uns von jeglicher Verpflichtung.
2. Nettopreise sind nicht rabattberechtigt.
3. Unsere Rechnungen sind zahlbar innert 30 Tagen netto. Unberechtigte Abzüge werden nachbelastet.
4. Bei Nichteinhaltung des Zahlungsziels wird ein Verzugszins von 6 % berechnet.
5. Ansprüche, die wir nicht schriftlich anerkannt haben, können gegen unsere Rechnung nicht aufgerechnet werden.
6. Bei Bestellungen ohne Flügel (z.B. Beschläge) mit einem Bestellwert unter 400.- wird ein Zuschlag von 30.- für Kleinmengenauftrag verrechnet. Sind die Artikel (Beschläge, einzelne Bleche etc.) Pulver beschichtet, wird zusätzlich ein Beschichtungszuschlag von 50.- verrechnet.
7. Für Aufträge mit weniger als 6 Flügel (Holz oder Alu) wird ein Zuschlag von 60.- für Transport und Kleinmengenauftrag verrechnet.
8. Bei Bestellungen von Holzflügel mit einer Beschichtungsfläche von weniger als 2 m<sup>2</sup> wird zusätzlich ein Beschichtungszuschlag pauschal von 200.- verrechnet.

**VI. Transport-, Lagerungskosten und Gefahrenübergang**

1. Unsere Preise für Fensterläden verstehen sich, innerhalb der Schweiz und an LKW-zugängliche Werkstätte, frei Haus geliefert.
2. Für spezielle LKW-zugängliche Baustellenlieferungen (pro Anlieferung) wird ein Zuschlag von 70.- verrechnet.
3. Für Paketsendungen (einzelne Beschläge, Ersatzteile usw.) erfolgt die Verrechnung der effektiven Frachtkosten.
4. Andere Transporte werden nach Aufwand verrechnet.
5. Die Verpackung der gelieferten Ware wird nicht zurückgenommen und muss vom Besteller entsorgt werden.
6. Der Abholrabatt für Selbstabholer wird gemäss aktuell gültiger Preisliste verrechnet.
7. Verzögert sich der Auslieferungstermin durch Verschulden des Bestellers, werden Material- und Lagerkosten dem Besteller belastet.
8. Bei Abholung durch den Kunden verrechnen wir den Auftrag nach Bereitstellung der Ware. Sollte die Ware nicht innerhalb einer Frist von 2 Arbeitswochen abgeholt werden, behalten wir uns vor, entsprechenden Lageraufwand in Rechnung zu stellen.
9. Für Transporte, die von uns organisiert werden, übernehmen wir die Haftung bis zum Erreichen des Bestimmungsortes.
10. Der Ablad erfolgt auf Risiko und Gefahr des Kunden.

## **VII. Warenkontrolle | Mängelrügen**

1. Die Ware ist bei Erhalt (vor Baustellenbeginn) auf Vollständigkeit und Transportschäden zu prüfen. Allfällige Mängel sind uns sofort nach Entdecken, spätestens 7 Tagen nach Erhalt der Ware schriftlich zu melden.
2. Eine Überprüfung der bemängelten Ware ist uns jederzeit zu gewähren, wobei Bedingung ist, dass keine Veränderung oder Verwendung stattgefunden hat.
3. Kosten, die durch unberechtigte Mängelrügen entstehen, gehen zu Lasten des Bestellers.
4. Ist die Ware mangelhaft oder fehlen ihr zugesicherte Eigenschaften, so bessern wir diejenigen Teile aus, die nachweisbar durch von uns mangelhaft ausgeführte Bearbeitungen ganz oder teilweise unbrauchbar geworden oder in ihrer Brauchbarkeit erheblich beeinträchtigt sind.
5. Anstelle der Nachbesserung behalten wir uns auch eine Lieferung eines Ersatzteils oder Ersatzlieferung vor.
6. Weitergehende Ansprüche gegen uns, insbesondere auf Kosten-, Schadensersatz oder Folgeschäden, sind ausgeschlossen.

## **VIII. Stornierung | Sistierung | Kündigung**

1. Dem Besteller ist bekannt, dass die von uns hergestellten oder vertriebenen Erzeugnisse Sonderanfertigungen sind.
2. Stornierungen, Sistierungen oder Kündigungen eines wirksam erteilten Auftrages sind nur bis zur Fertigstellung eines Erzeugnisses zulässig.
3. Im Falle einer Stornierung, Sistierung oder Kündigung eines wirksam erteilten Auftrages, sind wir berechtigt, die bis zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Stornierung, Sistierung oder Kündigung angefallenen, nachweislich entstandenen Kosten, sowie entgangener Gewinn, zu verlangen.

## **IX. Eigentumsvorbehalt**

1. Die gelieferte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung aller Zahlungen aus abgeschlossenen Lieferverträgen mit dem Besteller im Eigentum des Lieferanten.
2. Bei Nichteinhalten der Zahlungsfrist behalten wir uns vor, unverzüglich ein Handwerker Pfandrecht zu errichten.
3. Der Besteller ist nicht berechtigt, die ihm unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren zu verpfänden oder Dritten zur Sicherheit zu übereignen. Pfändungen oder sonstige Eingriffe durch Dritte hat der Besteller uns unverzüglich zu melden.
4. Bei vertragswidrigem Verhalten des Bestellers, insbesondere bei Zahlungsverzug, ist dieser verpflichtet, uns auf Anforderung die Ware zurückzugeben. Darin liegt nur dann ein Rücktritt von der Bestellung, wenn wir dies ausdrücklich erklären.
5. Wird die Ware, welche unter Eigentumsvorbehalt steht, gemeinsam mit anderen Waren, die uns nicht gehören, verkauft, so gilt die Forderung des Bestellers gegen seinen Abnehmer in der Höhe der zwischen uns und dem Besteller vereinbarten Kaufpreisforderung mit dem Abschluss des jeweiligen Liefervertrages als an uns abgetreten.
6. Geht unser Eigentumsvorbehalt wegen Einbau durch den Besteller unter, tritt der Besteller die ihm insoweit zustehenden Ersatzansprüche gegen seinen Abnehmer in der Höhe unserer Kaufpreisforderung jeweils unverzüglich an uns ab.

**X. Garantie**

auf Aluminiumläden und Beschlägen	5 Jahre
auf Holzläden mit werkseitiger Endbehandlung	2 Jahre
auf elektrischen Bauteilen	2 Jahre
auf Fensterbänke	2 Jahre

1. Nachweislich durch uns verursachte mangelhafte Ware wird innerhalb der Garantiedauer kostenlos ersetzt.
2. Darüberhinausgehende Ansprüche, wie Schadenersatz oder Vergütung von Arbeitskosten (auch von Dritten), sind ausgeschlossen.

**XI. Technische Änderungen**

1. Technische Änderungen an Produkten behalten wir uns jederzeit vor.

**XII. Gerichtsstand und anwendbares Recht**

1. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten ist der Firmensitz des Lieferanten.
2. Alle Verträge und Abmachungen unterliegen ausschliesslich Schweizerischem Recht.

**XIII. Fremde Lieferbedingungen**

1. Die Auftragserteilung schliesst das Einverständnis des Bestellers mit den vorstehenden Bedingungen ein. Sie gelten auch dann als vereinbart, wenn die Bedingungen des Bestellers eine abweichende Regelung beinhalten.
2. Lieferbedingungen des Bestellers sind für uns unverbindlich, auch wenn sie der Bestellung zugrunde gelegt werden und wir ihrem Inhalt nicht ausdrücklich widersprochen haben. Sie werden nur dann wirksam, wenn sie von uns schriftlich bestätigt werden.